

610 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (597 der Beilagen): Zweite Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)

Die vorliegende Niederschrift sieht die Verlängerung der provisorischen Mitgliedschaft Argentiniens bis zum 31. Dezember 1966 vor. Sollte eine definitive Mitgliedschaft Argentiniens vor diesem Termin Wirksamkeit erlangen, so würde die Deklaration über den provisorischen Beitritt Argentiniens zu diesem früheren Zeitpunkt außer Kraft treten.

Es entspricht dem handelspolitischen Interesse Österreichs, die Anwendbarkeit der GATT-Bestimmungen auf den Warenaustausch mit Argentinien auch weiterhin sicherzustellen.

Die Niederschrift hat gesetzändernden Charakter, weil durch sie Bestimmungen des GATT-

Abkommens (BGBl. Nr. 254/1951 in der geltenden Fassung) für einen weiteren Zeitraum auf Argentinien anzuwenden sind; die Deklaration darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 59/1964 abgeschlossen werden.

Der Zollausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 3. Feber 1965 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieser Niederschrift zu empfehlen.

Der Zollausschuß stellt somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle der Zweiten Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) (597 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 3. Feber 1965

Dipl.-Ing. Hämmerle
Berichterstatter

Dipl.-Ing. Fink
Obmann